

## ► Elektronischer Rechtsverkehr

**BGH verlangt organisatorische Vorkehrungen zur Fristenkontrolle**

| Der BGH verlangt von Rechtsanwälten geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Fristen eingehalten werden können (hier zu Vorfristen: 24.10.23, VI ZB 53/22, Abruf-Nr. 239185). Der BGH führt aus: |

- Einer Partei wird nach § 233 S. 1 ZPO auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, wenn sie ohne ihr Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten.
- Der Partei wird das Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten (§ 85 Abs. 2 ZPO), nicht aber das Verschulden sonstiger Dritter zugerechnet.
- Solange den Anwalt kein eigenes Verschulden bei Organisation oder Aufsicht trifft, hindern Fehler des Büropersonals nicht die Wiedereinsetzung.
- Ein Anwalt muss neben dem Datum des Fristablaufs auch eine etwa einwöchige Vorfrist notieren, insbesondere bei Prozesshandlungen, die erheblichen Aufwand erfordern. Diese Vorfrist dient als zusätzliche Sicherheit und kann die Einhaltung der Frist gewährleisten, selbst wenn die Hauptfrist versehentlich nicht eingetragen wird. Die Vorfrist gewährleistet eine zusätzliche Überprüfungs- und Bearbeitungszeit bis zum Ablauf der Hauptfrist.
- Fehlt eine solche Vorfrist, kann dies zulasten des Anwalts gehen, insbesondere wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die Frist auch bei ordnungsgemäßer Notierung der Vorfrist eingehalten worden wäre. (Quelle: RA-MICRO News, mehr lesen unter [www.de/s10157](https://www.de/s10157))

(mitgeteilt von Raphael Szkola, Berlin)

## ► Elektronischer Rechtsverkehr

**Ein „i. V.“ vor dem Anwaltsnamen ist zulässig**

| Immer wieder entzündet sich Streit, ob eine einfache Signatur des Anwalts formwirksam ist – vor allem, wenn sich mehrere Namenszüge unter dem Schriftsatz befinden oder ein Anwalt vertretungsweise aktiv wird. Der VGH Baden-Württemberg meint: Setzt ein Anwalt ein „i.V.“ vor seinen maschinenschriftlichen Namen, zeigt er klar, dass er den Schriftsatz verantwortet (14.11.23, 12 S 2373/22, Abruf-Nr. 239186). |

Vorliegend waren der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründungsschrift jeweils am Ende mit der maschinenschriftlichen Namenswiedergabe des Prozessbevollmächtigten versehen. Darunter fügte eine weitere Anwältin maschinenschriftlich ihren Namen ein, setzte das Kürzel „i. V.“ davor und übermittelte die Schriftsätze über ihr beA an das Gericht. Diese sind damit formwirksam eingereicht worden. Denn anders als der Zusatz „i. A.“ bringt „i. V.“ vor dem Namenszug klar zum Ausdruck, dass ein Anwalt die volle Verantwortung für den unterzeichneten Schriftsatz übernimmt (vgl. AK 21, 95). Bei „i. A.“ wird davon ausgegangen, dass der Anwalt nur als Erklärungsbote fungiert (vgl. BGH 24.9.19, XI ZR 451/17, Abruf-Nr. 213295). Trotz der Unterschriften zweier Anwälte war hier klar erkennbar, dass der eine Anwalt den Schriftsatz erstellt hat, während die andere Anwältin mit dem i.-V.-Zusatz erkennen ließ, dass sie anstatt des Anwalts (entweder als weitere Hauptbevollmächtigte oder zumindest als Unterbevollmächtigte im Mandat) tätig werden wollte.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)



IHR PLUS IM NETZ

[www.de/ak](https://www.de/ak)  
Abruf-Nr.  
239185



Das sind die  
einzelnen  
Maßnahmen für  
(Vor-)Fristen



IHR PLUS IM NETZ

[www.de/ak](https://www.de/ak)  
Abruf-Nr.  
239186



Im Unterschied zu  
„i. A.“ übernimmt  
Anwalt volle  
Verantwortung